Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 137 (1986)

Heft: 10

Artikel: Soll im neuen eidgenössischen Forstpolizeigesetz eine

Bewirtschaftungspflicht für den Waldbesitzer eingeführt werden?

Autor: Rudmann, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765190

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soll im neuen eidgenössischen Forstpolizeigesetz eine Bewirtschaftungspflicht für den Waldbesitzer eingeführt werden?

Von Franz Rudmann, CH-9630 Wattwil

Oxf.: 921:933:935.1:(494)

Aus verschiedenen forstlichen Publikationen und Vernehmlassungen muss man entnehmen, dass erwogen wird, im neuen Forstgesetz für den Waldbesitzer eine Bewirtschaftungspflicht einzuführen. Der Waldbesitzer soll also gezwungen werden, seinen Besitz nach den Vorstellungen des Gesetzgebers respektive des Forstdienstes regelmässig zu nutzen.

Da bekanntlich das freie Verfügungsrecht über einen Besitz im Rahmen des Gesetzes in unserem Staatswesen gewährleistet ist, muss die Forderung eines Nutzungszwanges als fundamentaler Eingriff in dieses Recht betrachtet werden. Einschränkungen solcher Rechte dürfen aus staatspolitischen Gründen nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn wesentliche Interessen des Staates auf dem Spiel stehen und diese Interessen mit anderen Mitteln, zum Beispiel mittels finanzieller Lenkungsmassnahmen, nicht gewahrt werden können.

Dem Waldeigentümer sind schon mit dem bestehenden Forstgesetz vor allem als Folge der grossen Naturkatastrophen im letzten Jahrhundert wesentliche Beschränkungen auferlegt worden, wie zum Beispiel das Verbot, Wald zu roden (und zum Beispiel als Bauland zu verkaufen), das Kahlschlagverbot, die Pflicht, Holznutzungen durch den Forstdienst anzeichnen zu lassen, die Pflicht, entstandene Waldblössen innerhalb dreier Jahre wieder zu bestocken, die Pflicht, für öffentlichen Wald Wirtschaftspläne aufzustellen, usw. Alle diese gesetzlichen Vorschriften bringen ihm im Konkurrenzkampf mit Holz aus Ländern ohne solche Einschränkungen erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Zudem sind ihm andere denkbare Einnahmequellen aus seinem Besitz verschlossen:

Jagd: Die jagdbaren Tiere leben wohl im und vom Wald und fügen diesem zum Teil erhebliche Schäden zu, die Jagdeinkünfte gehen aber alle an den Staat respektive die Gemeinde.

Betretungsrecht; Aneignung von Pilzen, Beeren; Erholungsfunktion: Jedermann hat das Recht auf freien Zugang zum Wald und auf Aneignung von Beeren und Pilzen, ohne dass dem Waldbesitzer die Möglichkeit gegeben ist, zum Beispiel einen direkten Eintritt oder von der Öffentlichkeit ein Entgelt zu verlangen. Die Öffentlichkeit verfährt diesbezüglich mit ihren Einrichtungen anders. Für Sportanlagen, Schwimmbäder usw. werden Eintritte verlangt, und selbst für Parkanlagen werden die Aufwendungen über die Steuern gedeckt. Auch alle weiteren Waldfunktionen werden vom Waldbesitzer gratis geliefert und abverlangt.

Dabei muss man sich vor Augen halten, dass die Wirtschaftspolitik des Staates dem Waldbesitzer je länger je mehr Nachteile bringt. Bereits die vom Staat geduldete oder geförderte Verdoppelung der Einwohnerzahl unseres Landes in diesem Jahrhundert bringt dem Waldbesitzer erhöhte Belastungen. Die enorme Bautätigkeit hat nicht nur den Naherholungsraum der Landwirtschaft in wesentlichen Teilen zerstört, sie hat auch zusammen mit der Förderung des Individualverkehrs (Auto) und der allgemeinen Industrialisierung und der Einführung von Grosstechnologien zur Energiegewinnung eine Immissionssituation geschaffen, die den Waldbesitz in seiner Substanz angreift und langfristig in Frage stellt. Gleichzeitig ermöglichte der Staat Bauten in gefahrvollen Gebirgsgegenden und setzte sich damit in die Zwangssituation, nachträglich für deren Schutz vor Naturgewalten besorgt zu sein.

Vor diesem Hintergrund wird der Waldbesitzer deshalb gut daran tun, die Gründe für die geforderte Einführung einer Bewirtschaftungspflicht einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

1. Mögliche Beweggründe für die Statuierung einer Bewirtschaftungspflicht für den Wald

These 1

Man glaubt, dass wesentliche Dienstleistungsfunktionen des Waldes, an welchen unsere Gesellschaft ein grosses Interesse hat (Schutz- und Erholungsfunktion), durch eine längerfristige oder gänzliche Unterlassung der Waldbewirtschaftung nicht mehr gewährleistet werden (These der *Gesamtkonzeption*).

These 2

Man glaubt, dass ein angestrebter finanzieller Deckungsbeitrag für die Waldpflege nur über eine gesetzliche Verankerung der Sicherstellung der Versorgung uneres Landes mit Holz eingehandelt werden kann (indirekte Umschreibung der Bewirtschaftungspflicht) (These der *Vernehmlassung des SFV*).

These 3

Man glaubt, durch die Statuierung einer Bewirtschaftungspflicht der Holzindustrie die Rohstoffversorgung sichern zu müssen (Krisenvorsorgegesetz).

These 4

Man beurteilt die bestehenden Waldbesitzesverhältnisse als Hemmschuh (zum Beispiel bei der Durchsetzung neuer Theorien) und versucht, sie mit der neu statuierten Bewirtschaftungspflicht zu umgehen und womöglich langfristig zu ändern (zum Beispiel Heimfallrecht) (Verstaatlichungstendenz).

1.1 These 1: Können die geforderten Dienstleistungsfunktionen nur durch die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht erreicht werden?

Auf Seite 337 der Gesamtkonzeption 1975 steht:

«...dass im Interesse der Erhaltung der Dienstleistungsfunktionen des Waldes Vorkehren notwendig werden, die nötigenfalls die Durchführung unumgänglicher Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen erzwingen ...».

Dabei wird in der Gesamkonzeption zwischen Urwald und Wirtschaftswald unterschieden.

1.1.1 Der Urwald

Auf Seite 254 f. wird der natürliche Ablauf des Urwaldes geschildert:

«. . . die alternden Bäume verlieren aber an Vitalität und Widerstandskraft. Zuerst einzelne Bäume, dann ganze Gruppen von Bäumen sterben ab, und oft beginnt auch auf grosser Fläche der Zusammenbruch. Die dürr gewordenen oder absterbenden Bäume bilden die Brutstätten für Insektenpopulationen, die nun auch die noch lebenden, aber bereits geschwächten Bäume mit Erfolg befallen können, das Dürrholz wird eine Gefahrenquelle für Waldbrände, und Schnee und Sturm können den Bestand endgültig vernichten.»

«Bestände, die in die labile Altersphase oder in die Zerfallsphase übergegangen sind, werden den grössten Teil der Dienstleistungsfunktionen, speziell im Gebirge die Schutzfunktionen, nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr erfüllen können.»

Dem Urwald spricht man also mindestens teilweise die Fähigkeit ab, die erwarteten Dienstleistungsfunktionen erfüllen zu können. Damit wird auch indi-

rekt gesagt, dass eine natürliche Rückbildung des Waldes in eine Wildnis oder in urwaldähnliche Zustände infolge Unterlassung jeglicher Nutzung keineswegs anzustreben sei. Ist diese Aussage richtig?

Bei den zur Diskussion stehenden Funktionen kann es sich realistisch gesehen allein um die Schutzfunktion handeln, denn die Erholungsfunktion wird von jeder Art von Wald gewährleistet, solange Begehungswege offengehalten werden, was die Besucherzahlen sämtlicher Nationalparks und Urwälder mehr als beweisen.

Die bestehenden mitteleuropäischen Urwälder zeigen nun aber ein ganz anderes Bild, als in der Gesamtkonzeption gezeichnet wurde, nämlich ein kleinflächiges mosaikartiges Ineinandergreifen aller Entwicklungsphasen und damit eine, wenn auch ständig fliessende Kontinuität und grossflächig gesehen eine Stabilität, die im Wirtschaftswald eigentlich nur bei der Plenterung erreicht wird. Selbst Fichtenurwälder weisen im kargen Gebirge eine genügende Stabilität auf, um den Ansprüchen, die an einen Wald gestellt werden können, gerecht zu werden.

Naturnahe Wälder, die in ihrer Regenerationsfähigkeit nicht durch menschliche Einflüsse gestört werden, bilden sich allmählich wieder zur kleinflächigen Vielfalt des Urwaldes zurück, wie Beobachtungen in seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr genutzten Wäldern zeigen. Dabei treten weder gehäuft Insektenkalamitäten noch andere grossflächige Schadenereignisse spezifisch auf.

Man kann sich sogar der Beobachtung nicht verschliessen, dass umgeworfenes Holz vor allem an Steilhängen in den entstandenen Blössen die Bildung von Erosion, Schneerutschungen bis Lawinenanrissen verhindert. Ebensowenig, dass damit kleinstandörtlich günstige Verjüngungsmöglichkeiten samt dem nötigen Schutz geboten werden oder in Waldgebieten mit extremen Verjüngungsschwierigkeiten über den Vermoderungsprozess die Möglichkeit der Verjüngung erst geschaffen wird.

Unnatürliche Fichtenreinbestände auf ertragreichen Standorten des Mittellandes und flachen Voralpenzonen sind erfahrungsgemäss wohl sehr labil und vor allem anfällig auf Sturm und Insekten. Mögliche grossflächige Schadenereignisse führen aber lediglich zu Ertragseinbussen beim Waldbesitzer, weil diese Wälder aus topographischen Gründen keine wesentlichen Schutzfunktionen ausüben oder ihre Schutzfunktionen durch grossflächige Schadenereignisse nicht beeinträchtigt werden.

Das pauschal negative Urteil über den Urwaldzustand betreffend die geforderten Schutzfunktionen kann aufgrund des heutigen Kenntnisstandes nicht aufrechterhalten werden.

Ebensowenig kann die Meinung unterstützt werden, die natürliche Rückbildung von nicht mehr genutzten naturnahen Wäldern zu Wildnissen und letzten Endes Urwäldern sei mit allen Mitteln zu verhindern, damit die Schutzfunktionen gewährleistet bleiben.

1.1.2 Der Wirtschaftswald

Auf Seite 266 wird ausgeführt:

«Die dauernde Erfüllung der Dienstleistungsfunktion ist aber nur durch regelmässige Pflegeeingriffe sichergestellt.»

Und auf Seite 323:

«... lassen erwarten, dass es zu grossflächigen Zusammenbrüchen kommt, wenn der schweizerische Wald in seinem jetzigen Zustand sich selbst überlassen wird».

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen können die dargelegten Aussagen nicht pauschal übernommen werden. Naturnahe Wälder werden sich nach Ausschluss jeglicher Bewirtschaftung langsam in kleinstrukturierte Urwälder zurückverwandeln, welche den geforderten Schutzfunktionen gerecht werden. Dieser Prozess wird allerdings dann unterbunden, wenn der Mensch nachteilig einwirkt. Die wichtigsten durch den Menschen bedingten Problembestände sollen im folgenden etwas untersucht werden.

1.1.2.1 Aufgelichtete Altholzbestände ohne Verjüngung

Sie können auf eine oder eine Kombination folgender Ursachen zurückgeführt werden:

Beweidung des Waldes:

Ein intensiv beweideter Wald wird in seiner natürlichen Regenerationsfähigkeit gestört. Der Ausfall von Mischbaumarten, erhöhte Wurzel- und Stammfäule sowie beschädigter oder verhinderter Jungwuchs (Schwenden) weisen auf einen Zerfall hin. Derart verlichtete Gebirgswälder sind zudem schneemechanischen Einwirkungen vermehrt ausgesetzt und können an Steilhängen mit der Zeit selbst Lawinenanbrüche nicht mehr verhindern.

Zerstörung durch das Wild:

Die Verhinderung der natürlichen Waldverjüngung durch das Wild (überhöhte Bestände, Störung des Wildes usw.) hat langfristig denselben Effekt wie die Waldweide, vor allem auch in Waldgesellschaften mit zeitlich und örtlich begrenzter Verjüngungsbereitschaft.

Ungeeignete Nutzungseingriffe:

Auflichtungen, welche für die Waldverjüngung zu wenig Licht bieten und lediglich die Bodenflora üppig gedeihen lassen, führen ebenfalls zu aufgelichteten Altholzbeständen.

Holznutzung:

In Waldgesellschaften mit hoher natürlicher Verjüngungsschwierigkeit (bei extremem Licht- und Wärmemangel, bei extremer Entwicklung der Bodenflora) spielt sich die Waldverjüngung unter Ausschaltung des Menschen hauptsächlich auf verfaulten Baumstämmen, also auf Moderholz ab. Die hundert-

prozentige Nutzung allen anfallenden Holzes stört diesen Kreislauf des Werdens und Vergehens, welcher notgedrungen durch sehr aufwendige künstliche Massnahmen ersetzt werden muss (mühselige Pflanzung mit aufwendiger Pflege).

Naturerscheinungen, die mit der Immissionssituation unseres Industriestaates in Zusammenhang gebracht werden:

Darunter fallen zum Beispiel die verschiedenen Baumerkrankungen, die direkt oder über Sekundärerkrankungen zum Absterben der Bäume führen können. Als weitere Folgeerscheinung ist auch die gestörte Samenproduktion zu nennen, die letzten Endes als verminderte Keimfähigkeit oder direkt als Ausfall der Samenproduktion die künftige Waldverjüngung in Frage stellt.

Die antropogen bedingte Verlichtung vieler Schutzwälder stellt tatsächlich ein Problem dar, weil mit zunehmender Verlichtung die Gefahr von Lawinenanrissen und anderen schneemechanischen Einwirkungen steigt und Wiederherstellungsmassnahmen immer aufwendiger werden. Die bereits in der Gesamtkonzeption geforderte umgehende Sanierung dieser Verhältnisse kann nur unterstützt werden. Allerdings genügt es nicht, den Wald zum Beispiel wieder anzupflanzen, denn für eine dauernde Lösung muss man die Ursachen, welche zur Verlichtung führten, feststellen und ausschalten.

Bestehende gesetzliche Möglichkeiten zur Sanierung:

Nach Art 21ff. des bestehenden Forstgesetzes könnte die Waldweide als schädliche Nebennutzung abgelöst werden, und nach Art. 20 der VV dazu hätten die Kantone den Wildbestand so zu regeln, dass die Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten sichergestellt ist.

Wenn heute grosse Waldflächen unter diesen beiden negativen Einwirkungen stehen, muss man sich schon fragen, ob wirklich der Waldbesitzer seinen Verpflichtungen der Öffentlichkeit gegenüber nicht nachkommt oder ob der Fall nicht eher umgekehrt liegt.

Gemäss Art. 37bis leistet der Bund Beiträge an die Wiederinstandstellung verlichteter Schutzwälder. Es sind also bereits gesetzliche Bestimmungen zur Unterstützung von Sanierungsarbeiten vorhanden. Mit der Ergänzung der Vorschriften für forstliche Projekte aufgrund der Motion Lauber werden diese noch erweitert. Man kann sich als Waldbesitzer jedoch die Frage stellen, falls man die Waldverlichtung nicht selbst verschuldet hat (zum Beispiel durch die Beweidung des Waldes mit eigenem Vieh), ob es richtig ist, dass man für diese Restkosten überhaupt aufkommen muss, oder ob man nicht eher fordern müsste, dass diese durch die Verursacher, allenfalls durch den Staat, zu tragen seien.

Nicht die zwangsweise Anordnung von Pflegeeingriffen ist hier am Platz, sondern die volle Deckung der Kosten durch die Allgemeinheit, die als soziale Folgekosten von staatlich geduldetem oder gefördertem Verhalten Dritter zu bezeichnen sind.

1.1.2.2 Zu dicht begründete und aufgewachsene Jungbestände

Aus Erfahrung weiss man, dass nach flächiger Verjüngung zu dicht aufgewachsene Bestände infolge des hohen Schlankheitsgrades der einzelnen Bäumchen, vor allem in steilen Nassschneelagen, bei viel Schnee Deformationen durch Schneebewegungen sowie dem Schneebruch unterworfen sind. Die Schäden bewirken hauptsächlich dem Waldbesitzer finanzielle Einbussen respektive Aufwendungen. Bei grossflächiger Ausdehnung solcher Bestände, wie sie zum Beispiel bei Neuaufforstungen oder nach Naturkatastrophen auftreten, weisen vor allem nach dem Abräumen des Schadholzes die stark lückigen Bestände in entsprechenden Steilhanglagen verminderte Schutzfunktion auf.

Durch eine fachgerechte vorbeugende Behandlung in der Jugend lässt sich die Standfestigkeit der Einzelbäumchen und damit des ganzen Bestandes wesentlich verbessern. Weil solche Pflegemassnahmen jedoch keineswegs kostendeckend sind, werden sie vom Waldbesitzer häufig unterlassen.

Solche Problemflächen waren in ihrer ersten Lebensphase oft Bestandteil von Wiederherstellungs- und Aufforstungsprojekten. Nach Art. 43 des geltenden Gesetzes wären die Kantone verpflichtet gewesen, für den Unterhalt dieser Projektflächen besorgt zu sein und die entsprechenden Eingriffe anzuordnen. Aufgrund der geänderten Projektvorschriften (Motion Lauber) wird es in Zukunft möglich sein, für diese Flächen neue Projekte aufzustellen und Beiträge zu gewähren. Damit können die Probleme ohne die Einführung einer Zwangswirtschaft gelöst werden. Allerdings ist auch hier die Frage berechtigt, ob nicht die Allgemeinheit für die Restkosten aufkommen soll.

1.1.2.3 Insektenkalamitäten

Unter den verschiedenen Walderkrankungen bilden vor allem die Insekten beim Zusammentreffen günstiger Verhältnisse für deren massenhafte Vermehrung die Gefahr von grossflächigen Schäden.

Nach Art 29. und insbesondere Art. 32bis des bestehenden Gesetzes gibt es bereits heute Möglichkeiten, solchen Entwicklungen Einhalt zu gebieten und Wiederherstellungen über Projekte mit Subventionen zu unterstützen.

Der seit 1984 geltende und bis 1988 befristete Bundesbeschluss über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden stellt dazu eine sinnvolle Ergänzung dar. Da aufgrund der nicht gelösten Immissionssituation weiterhin mit einer erhöhten Gefährdung gerechnet werden muss, sollte dieser Beschluss etwa in der geltenden Art ins ordentliche Gesetz übernommen werden.

Zusammenfassung zur These 1:

Zusammenfassend zur These 1 kann gesagt werden, dass die in der Gesamtkonzeption 1975 dargelegte Meinung, dass der Wald im Urzustand seine Schutzfunktionen teilweise nicht erfülle, nach dem heutigen Kenntnisstand nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aussage, wonach alle Wälder im heutigen Zustand regelmässig gepflegt und genutzt werden müssen, um die geforderten Schutzfunktionen erfüllen zu können, kann ebensowenig in dieser generellen Form übernommen werden. Sie stimmt nur für Problembestände. Solche sind durchwegs auf ungünstige menschliche Einflüsse zurückzuführen, die mit wenig Ausnahmen nicht dem Waldbesitzer angelastet werden können. Es bestehen genügend gesetzliche Bestimmungen, solche Problemwälder zu sanieren. Es muss aber gefordert werden, dass die anfallenden Kosten, weil es sich um eigentliche Soziallasten handelt, vollständig von den Verursachern oder der Allgemeinheit zu tragen sind.

1.2 These 2: Lassen sich die erwünschten finanziellen Deckungsbeiträge für die Waldpflege nur über die Statuierung einer Bewirtschaftungspflicht (mit anderen Worten: Sicherstellung der Versorgung unseres Landes mit Holz) erreichen?

In der Vernehmlassung des Schweizerischen Forstvereins zur Revision der Eidgenössischen Forstgesetzgebung wird ein Zweckartikel vorgeschlagen, der im letzten Satzteil folgendes enthält:

«Das Forstgesetz soll . . . die Holzproduktion zur Versorgung des Landes sicherstellen.»

Dies wird wie folgt erläutert:

«Der Hinweis auf die Holzproduktion ist wesentlich, weil daraus einerseits ein Deckungsbeitrag für die Waldpflege sichergestellt wird. Anderseits ist Holz der einzige Rohstoff, . . . Schliesslich stützt sich auch das Landesversorgungsgesetz auf diese Grundlage.»

Im Landesversorgungsgesetz, welches das Kriegsvorsorgegesetz ablöste, sind im Art. 19 Bestimmungen eingeführt worden, welche dem Bund die Befugnis geben, nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Zeiten wirtschaftlicher Mangellagen, wörtlich:

«zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesverteidigung» vermehrte Waldnutzungen anzuordnen. Dabei wird nicht etwa viel Geld für den Wald locker gemacht, sondern unter den Waldbesitzern eine Besitzes-umlagerung vorgesehen, wörtlich:

- «2. Zur Deckung der durch die Mehrnutzung verursachten Kosten kann ein Ausgleichsfonds geschaffen werden; der Fonds wird durch Abgaben gespiesen, die einheitlich auf *allen Holznutzungen beim Waldbesitzer* erhoben werden.»
- «3. Soweit dies für die Durchführung der Mehrnutzung unerlässlich ist, kann die Ausstattung der Forstbetriebe mit Maschinen und Anlagen durch Finanzhilfen gefördert werden.»

Dieser dritte Absatz verspricht eine gewisse Unterstützung für den Waldbesitzer, geht aber nicht wesentlich über die bereits bestehenden Subventionsmöglichkeiten hinaus.

Die Regelung in Art. 19 des Landesversorgungsgesetzes stellt also im Endeffekt lediglich einen Schritt in Richtung Verstaatlichung des Waldbesitzes dar. Sie ist nicht dazu angetan, die These 2 zu stützen.

Abgesehen davon muss das vorgeschlagene Tauschgeschäft – Wurst gegen Besitzesfreiheit – doch eher bedenklich stimmen.

1.3 These 3: Soll die Versorgung der Holzindustrie durch die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht sichergestellt werden?

Diese Frage ist auch in der Gesamtkonzeption diskutiert und mit dem Hinweis auf die Handels- und Gewerbefreiheit verworfen worden.

Diese Grundsatzeinstellung kann unterstützt werden. Um so mehr fragt man sich, wie es möglich war, Art. 19 in das Landesversorgungsgesetz einzubringen.

Man muss zur Kenntnis nehmen, dass die schweizerische Holzindustrie mit Schweizer Holz zu Preisen beliefert wird, die zum Teil weit unter den Gestehungskosten liegen. Ihre Versorgungsbasis steht damit auf sehr wackeligen Füssen, und es ist nur aus dem Koppelprodukt-Effekt erklärlich, dass entgegen aller Marktwirtschaftsgesetze weiterhin Industrieholz geliefert wird.

Wenn der Holzindustrie die weitere Lieferung von Schweizer Holz erhalten bleiben soll, kann dies nur über den Weg einer genügenden Kostendeckung beim Waldbesitzer langfristig gewährleistet werden. Falls dies nicht über den Produktpreis bewerkstelligt werden kann, muss ein Weg über direkte Nutzungsbeiträge gesucht werden, keinesfalls über einen Bewirtschaftungszwang.

1.4 These 4: Ist der Wald als Allgemeingut zu betrachten, und sind weitere Besitzeseinschränkungen respektive eine langsame Überführung in die öffentliche Hand anzustreben?

Vorerst muss festgestellt werden, dass die Waldpolitik stark durch den Forstdienst geprägt wurde. Der Forstmann ist aber eher in Ausnahmefällen Waldbesitzer, und wenn schon, dann nur als Liebhaber. Der Forstmann steht im Staatsdienst.

Das langsame Wachstum und die bedächtigen Veränderungen im Wald sowie auch in der Einstellung der Verwaltungen und der Privatwaldbesitzer (häufig Landwirte) stehen manchmal im Gegensatz zu den ständigen Änderungen der Technik sowie wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Theorien, die vom ungeduldigen Forstdienstexponenten gerne jeweilen umgehend verwirklicht würden. Die Gefahr ist deshalb nicht von der Hand zu weisen, dass der Forstmann zur Meinung neigt, der Waldbesitzer sei ein Faktor, dem wenig

Gewicht beizumessen sei. In der Tat spielen selbst in den entsprechenden Verbänden die eigentlichen Waldbesitzer vielfach eine untergeordnete Rolle.

Auch wenn man den Experten, welche die Gesamtkonzeption 1975 im Auftrage des EDI ausgearbeitet haben, nicht eine politische Einstellung mit Verstaatlichungsabsichten unterstellen will, muss doch festgestellt werden, dass sie in ihren Schlussfolgerungen mit dem Schlagwort der Sozialbindung des Eigentums, insbesondere des Grundeigentums, Lösungen vorschlagen, die teilweise oder direkt zur Verstaatlichung des Waldes führen.

Sowohl die laufenden Erfahrungen mit verstaatlichten Betrieben und Völkern wie auch die gemachten Erfahrungen insbesondere im Waldbau bei der Anwendung von sogenannten neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen dürften Grund genug sein, beim vielleicht etwas schwerfälligen, aber dafür krisenfesteren, weil vielfältigeren demokratischen Grundprinzip der weiten Besitzesstreuung und der möglichst geringen staatlichen Lenkung zu verbleiben.

Die bewusste Inkaufnahme von grossflächigen Waldzerstörungen durch die Abgase der Industrie in unseren kommunistischen Nachbarländern, wo der Förderung der Schwerindustrie weit grössere Bedeutung zugemessen wird als zum Beispiel der Erholungs- und Schutzfunktion der betroffenen Wälder, dürfte uns von allen utopischen Vorstellungen befreien, der Staat sei *a priori* ein besserer Verwalter des Waldes als der Privatmann oder eine Waldkorporation. Wer Staats- oder Gemeindewald betreut, dürfte selbst in Zeiten grosser Prosperität kaum aufgefordert worden sein, alle für das Wohl des Waldes notwendigen Massnahmen ungeachtet der Kosten umgehend anzuordnen.

Sobald das öffentliche Budget aber nicht mehr auf Erfolgskurs segelt, werden auch beim Wald rigorose Streichungen hingenommen werden müssen, wie die Erfahrung zeigt.

Es gibt sicher Beispiele, die belegen, dass der öffentliche Wald dank seiner regelmässigen Bewirtschaftung besser dasteht als private, nur periodisch genutzte Wälder. Es gibt aber auch viele Beispiele, die zeigen, dass der Privatwald viel naturnaher aufgebaut und zusammengesetzt ist als der öffentliche und daher viel krisensicherer ist.

Auch im Marktverhalten kann man dem Privatwald die gewünschte Elastizität attestieren, die der öffentliche Wald nicht erbringen kann. Betrachtet man erst die Ertragsseite, darf man behaupten, dass der selbstbewirtschaftete Privatwald für die Waldnutzung noch lange einen wirtschaftlichen Anreiz bietet, wenn der öffentliche Wald längst in den roten Zahlen steckt.

Alle die angeführten Überlegungen lassen den Schluss, es wäre besser, der Wald würde verstaatlicht, keineswegs zu.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht durch keine der aufgestellten Thesen begründen lässt. Die geforderten Schutzfunktionen können alle mit dem bestehenden Gesetz in Kombination mit zusätzlichen Finanzanreizen erreicht werden.

Gegen die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht sprechen aber neben den eingangs erwähnten, im wesentlichen staatspolitischen Bedenken noch weitere Gründe.

2. Weitere Gründe, die gegen die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht sprechen

Wald und Landwirtschaft als Betriebseinheit

Rund 60 % des Privatwaldes befinden sich in Händen von Landwirten. Für diese stellt der Wald eine Ergänzung ihres Betriebes dar, sei es als direktes ständiges Einkommen oder als Kapitalreserve für Spezialfälle. Die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht würde aber gerade die wichtige Sparbuchfunktion des Waldes verunmöglichen.

Störung der marktpolitischen Kräfte

Im Gegensatz zum öffentlichen Waldbesitzer reagiert der Private viel empfindlicher und elastischer auf das Preisgeschehen. Seine Nutzungseingriffe erfolgen meistens in sehr grossen Zeitabständen. Eine Bewirtschaftungspflicht würde dieses Marktverhalten unterbinden, was gleichzeitig mit Preiseinbussen für den Waldbesitzer gleichzusetzen ist.

Aber auch die Mengenpolitik der Waldwirtschaftsverbände zur Stützung ihrer Preisforderungen würde durch die Einführung einer Bewirtschaftungspflicht unterlaufen, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Preisbildung.

Aufblähung der Administration

Die Planung, Durchführung und Kontrolle einer Bewirtschaftungspflicht beim Privatwald würde administrative Arbeiten bedingen, welche vom bestehenden Forstpersonal nicht mehr zusätzlich übernommen werden könnten. Mehr Forstpersonal ist aber nicht unbedingt erwünscht, nicht leicht durchzusetzen und bedeutet für den Waldbesitzer eine zusätzliche finanzielle Belastung, gegen die er sich mit Recht wehrt.

Ökologische Überlegungen

Der Wald stellt auf rund einem Viertel unserer Landesfläche eine Vegetationsform dar, die dank ihrer extensiven Bewirtschaftung und ihrer Naturnähe

für viele Tierarten und Pflanzen den notwendigen Lebensraum bietet. Der Forstdienst ist aber über die Ansprüche dieser Lebewesen an den Wald nur mangelhaft im Bild. Es ist sicher mit dieser Unkenntnis zu erklären, dass entweder den Bedürfnissen der Tierwelt an den Lebensraum Wald oftmals überhaupt keine Beachtung geschenkt oder dann die Meinung vertreten wird, ein bewirtschafteter Wald erfülle diese Funktionen nebenher auch noch optimal. Nicht bewirtschaftete oder sehr extensiv bewirtschaftete Wälder erfüllen aber Funktionen, die vom intensiv bewirtschafteten Wald nur teilweise oder überhaupt nicht abgedeckt werden können. Die Einführung einer allgemeinen Bewirtschaftungspflicht für den Wald würde aber die jetzt noch bestehenden Refugien zerstören.

Die Einführung einer allgemeinen Bewirtschaftungspflicht muss deshalb auch aus ökologischen Überlegungen strikte abgelehnt werden.

Résumé

Faut-il introduire dans la nouvelle loi forestière fédérale une obligation d'exploitation pour les propriétaires de forêts?

Les connaissances actuelles confirment la supposition qu'une forêt vierge sans influences humaines déstabilisantes offre autant de protection contre les forces naturelles que peut en offrir une végétation forestière. Les forêts proches de la nature, si elles n'étaient absolument pas exploitées, retourneraient progressivement à l'état de forêt vierge.

Là où l'influence humaine destructive se fait, ou s'est fait sentir de manière directe ou indirecte sur la forêt, il est nécessaire de prendre des mesures visant à maintenir ou à rétablir sa stabilité. On peut constater que la mise à exécution de la loi est insuffisante; ceci est à mettre au compte d'une part de la volonté politique manquante, et d'autre part, de la possibilité inexistante d'imputer les frais (frais restants) au public qui en est à l'origine. C'est pourquoi les propriétaires de forêts n'ont pas pu, ou pas voulu exécuter ces mesures à cause des frais occasionnés.

Si la nouvelle loi forestière veut parvenir à des améliorations, il faut commencer par deux domaines. Il faut trouver les voies et les moyens pour que les mesures prévues pour supprimer les influences nocives à la forêt bénéficient du soutien politique nécessaire et atteignent le but fixé. Ensuite, les frais engendrés devront être entièrement pris en charge par le public car ils servent un but social.

L'introduction d'une obligation générale d'exploitation — de quelque manière qu'on la délimite — ne se justifie pas. Il faut rejeter cette idée pour des considérations de politique nationale fondamentales et à cause des désavantages auxquels il faut s'attendre. Il est amplement suffisant d'utiliser les possibilités de mise à exécution contenues dans la loi existante, possibilités se limitant à des cas précis.

L'importance croissante de la forêt du point de vue écologique, ainsi que la réalisation de fonctions très diverses dans le domaine social exigent des propriétaires de forêts, des

services forestiers et du public, une manière de penser nouvelle, et notamment plus large. Il est tout aussi faux de s'orienter d'après le seul intérêt personnel du propriétaire qu'uniquement d'après les intérêts nationaux ou économiques. Il faut amener le public, non seulement à reconnaître les prestations de la forêt, mais aussi à financer partiellement ou entièrement le propriétaire de celle-ci.

Traduction: S. Croptier

Literatur

Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik. Hauptbericht der vom Eidg. Departement des Innern am 16. 8. 1971 eingesetzten Expertenkommission. Bern 1975. Vernehmlassung des Schweizerischen Forstvereins zur Revision der Eidgenössischen Forstgesetzgebung und zum zweiten Paket der Aufgabenteilung Bund/Kantone an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Schweiz. Z. Forstwes., 136 (1985) 12: 1023–1029.